Die geschichtliche Entwicklung des Ristorno in der Seeversicherung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

von der

juristischen Fakultät

der

Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

genehmigt

und nebst den beigefügten Thesen

öffentlich zu verteidigen

am 7. August 1891, Vormittags 12 Uhr

von

Max Beneke

Kammergerichts-Referendar.

Opponenten:

Herr Gerichts-Referendar Dr. jur. Hahn.
Herr Gerichts-Referendar Julius Landsberg.
Herr stud. jur. et rer. orient. Hans Zache.

Berlin 1891.

MAYER & MÜLLER.

Als Teil einer im Laufe dieses Monats im Verlage von MAYER & MÜLLER zu Berlin unter dem Titel:

Der Ristorno in der Seeversicherung

Eine rechtsvergleichende Abhandlung

erscheinenden Schrift, welche der Fakultät ganz vorgelegen hat.

Meinen theuren Eltern

in

dankbarer Liebe und Verehrung.

Die geschichtliche Entwicklung des Ristorno.

Der Ristorno in den italienischen Statuten des früheren Mittelalters.

Noch vor nicht langer Zeit galt Barcelona allgemein, ausser in der italienischen Litteratur, besonders nach dem in dieser Materie epochemachenden Werke von Reatz ‚Geschichte des europäischen Seeversicherungsrechts' (Lpz. 1870) als die Wiege der Seeversicherung gegen Prämie. Nach den Untersuchungen von Goldschmidt jedoch in den Festgaben für Georg Beseler (Berlin 1885) und den gleichzeitig veröffentlichten archivalischen Mitteilungen von Bensa in seinem: ‚Contratto di assicurazione nel medio evo. Studie ricerche.' (Genova 1884) ist es ausser Zweifel gestellt, dass dieselbe lange vorher in Italien, in Florenz, in Pisa und im ausgedehntesten Masse in Genua in Übung war. Hier wurden bereits im Jahre 1393 bei einem einzigen Notar im Verlaufe von 20 Tagen über 80 Versicherungen abgeschlossen (Bensa l. c. p. 79), schon 1370 war dort die Rückversicheruug bekannt (l. c. p. 200) und in demselben Jahre finden sich in Brügge Genuesische Versicherer, die dort Geschäfte trieben (p. 135).

Während früher die mehr Polizeiverordnungen als Gesetzen ähnlich sehenden Ordonnanzen von Barcelona

als die ältesten Dokumente über die Seeversicherung gegen Prämie galten, besitzen wir jetzt in viel älteren florentiner, pisaner und genueser Policen und Statuten des vierzehnten Jahrhunderts sehr werthvolle Abmachungen und Vorschriften: Produkte des praktisch veranlagten, kaufmännischen Handelsgeistes der Italiener, der mit kühnem Griff das dem Sachverhältniss angemessene zu fixieren verstand.

Allerdings sind die Stipulationen über die Rechte und Pflichten der Contraheuten im Anfang, z. B. in jener ältesten florentiner Urkunde vom Jahre 1329, noch recht dürftig. Aber schon 1385 finden sich in einer pisaner Police (bei Bensa unter Nr. XI abgedruckt[1]) über den Ristorno Abmachungen, die an praktischer Brauchbarkeit von manchen jetzt geltenden Gesetzgebungen nicht erreicht werden. Es heisst dort nämlich:

E sono contenti e fu di patto il detto Francesco di Marco e compagni con detti assicuratori, che in caso che il detto navilio di Giorgetto non venisse in porto Pisano e non recasse niuna roba di detti mercatanti che detti assicuratori che hanno, come nel scritto disotto si contiene, assicurato, i detti assicuratori sono tenuti e debbono e promissono rendere i detti fiorini cinque d' oro per C. a detto Francesco da Prato e compagni (i quali fiorini V hanno avuti).

E se il detto navilio di sopra iscritto venisse al Porto Pisano o a Livorno niente recasse dello detta compagnia, si promissono i detti Francesco da Prato e compagnia della somma che hanno avuto rendere addietro florini $4^1/_2$ per C. e fiorini 1 abbino guadagnato i detti assicuratori per lor fatica.

---

[1]) Ebenso bei Adler, Zeitschr. f. H. R. XXXIV p. 199.

Die Bestimmungen dieser Police, die höchstwahrscheinlich ihre Erhaltung nur dem Umstande verdankt, dass sie für spätere als Formular gedient hat, verdienen eine eingehendere Betrachtung.

Die Prämie wird nach ihr pränumerando gezahlt[1]). Falls das Schiff den Bestimmungshafen der versicherten Waaren Porto Pisano nicht anläuft, ohne jene Waaren überhaupt geladen zu haben, wird dieselbe dem Versicherten ohne Abzug zurückgewährt, wenn aber das Schiff Porto Pisano anläuft, ohne die versicherten Waaren geladen zu haben, gleichgültig, ob der Versicherte nicht wollte oder konnte, 1/2 % der Versicherungssumme als Ristornogebühr gezahlt, daneben allerdings noch 1 Florin ‚per lor fatica', was im ersteren Falle ebenfalls in Wegfall zu kommen scheint.

Aus der Police ist zu schliessen, dass die Ristornogebühr schon damals längere Zeit bekannt war. Denn dass sie mit für den damaligen Stand des Seeversicherungsrechts so casuistischen Unterscheidungen und gerade in der später allgemein üblich gewordenen Höhe von 1/2 % der Versicherungssumme in dieser Police zum ersten Male aufgestellt sei, ist nicht anzunehmen.

Jener Florin ‚per lor fatica' — immerhin eine verhältnissmässig bedeutende Summe — ist als eine Gebühr für die Ausstellung der Police aufzufassen, ähnlich wie in dem ältesten englischen Seerecht eine Policengebühr von 10 shilling vorkommt[2]).

Die Form des ‚E sono contenti e fu di patto, weist vielleicht darauf hin, dass die getroffenen Verabredungen sich in einem gewissen Gegensatze zu einer anderen, herrschenden Richtung befanden. Wenn man die Con-

---

[1]) cf. Adler Ztschr. f. H. R. XXXIV p. 162 fgg.

[2]) cf. jetzt die Police von Corfu-Syra.

sequenzen aus den Rechtsanschauungen des damals tonangebenden Theoretikers Bartolomeo Bosco in seinem Consilium 369 und 391 (bei Bensa l. c. p. 61) zieht, so lässt es sich leicht errathen, dass es die romanisierenden Theoretiker waren, gegen welche die Bestimmungen der Polize Front machten. Ist doch gegen sie auch die Spitze der immerwiederkehrenden Vorschrift gerichtet, dass geurteilt werden soll ‚secundum bonam fidem et consuetudinem mercatorum!' So schon zu Florenz 1393. (Bensa l. c. p. 154[1]).

Wenn bei den meisten gegenwärtigen Legislationen, wie bemerkt, dem Versicherten nach dem oben aufgestellten Schema (p. 9) die Position unter Nr. 4 eingeräumt ist, so hat er nach der vorliegenden Polize teilweise schon die günstigere unter Nr. 5 erwähnte. Seine Lage ist eine günstigere als z. B. nach dem code de commerce a. 349 (= Ord. von 1681, III, 6 a. 37), nach welchem die Ristornogebühr auch in dem Falle als verfallen anzusehen ist, dass die Reise vor Antritt derselben aufgegeben wird[2]), das Schiff den Landungshafen nicht erreicht.

Reiche Nahrung bieten der Auflösung des Versicherungsvertrages auch, wenngleich in stetig abnehmenden Masse, die folgenden Jahrhunderte hindurch, teilweise selbst noch jetzt, die zahlreichen Versicherungsbeschränkungen auf einheimische Schiffe[3]), auf einen Teil

---

[1]) cf. Goldschmidt Handbuch 2. Aufl. I § 34 not. 11 § 35 not. 1

[2]) ‚Si le voyage est rompu avant le départ du vaisseau.'

[3]) Genueser Statut: De assecuramentis contra contenta in praesenti regula nou faciendis (eine Reihe von Jahren vor 1373 gegeben. Bensa p. 84 sq. Sehr streng sind die in dem fiorentiner Statut von 1393 festgesetzten Strafen: ausser dem Verlust der Prämie noch 100 Florin Geldstrafe. Sub pena florenorum centum auri pro quolibet et qualibet vice cuilibet contrafacienti auferenda.

des Werthes [1]) und endlich ganz specielle Verbote [2]). Sie sind in der Regel leges plus quam perfectae, d. h. der Anspruch auf die Versicherungssumme kann nicht gerichtlich geltend gemacht werden, aber auch nicht der Anspruch auf die noch nicht gezahlte Prämie. Aus der Note 2 citirten Stelle lässt sich schwerlich auf eine Rückgabe der in der Regel vorhergezahlten Prämie schliessen, wohl aber eine Compensationseinrede — gegebenen Falls — herleiten. Wir sind in dieser ersten Periode vielfach lediglich auf Vermutungen angewiesen, da der Staat, die innere Regelung dem Parteiwillen überlassend, das junge Institut der Seeassecuranz nur vom wirthschaftspolizeilichen Standpunkte behandelte, und die Praxis der aus sachverständigen Laien zusammengesetzten Gerichte einen zwar langwierigen, aber endlich doch siegreichen Kampf mit der romanisierenden Theorie zu führen hatte. Während letztere z. T. noch mehrere Jahrhunderte später das Recht auf Ristorno verneinte, so war schon 1385 zu Pisa nicht etwa die Rückgabe der Prämie für den Fall, dass die Waaren der Gefahr nicht ausgesetzt würden, sondern bereits das Wegfallen auch der Ristornogebühr Gegenstand näherer Abmachungen.

---

et dictae civitati applicanda. Et nihilo minus nullus qui contrafecisset, pro hujusmodi causa in dicta curia Mercantiae audiatur. Bensa l. c. p. 153.

[1]) z. B. Genueser Statut um 1420 (Bensa p. 159) Schiffe nur bis zur Hälfte des Werthes, und später die spanischen Ordonnanzen, zunächst die von Barcelona (1435).

[2]) Genua ca. 1390 ‚De non assecurando pro navigiis in Darsina (Binnenhafen von Genua) collocatis bei Vermeidung der Nichtigkeit (si quis vero pro ipsis securationibus obligatus esset.., sit et intelligatur penitus liberatus, proinde ac si facta non esset) und 25 bis 200 lire Geldstrafe. (Bensa l. c. p. 152) Näheres über die etwaigen Gründe dieser Bestimmung siehe Bensa p. 87.

Ein stehender Bestandteil fast aller älteren erhaltenen Policen schon dieser ersten italienischen Epoche ist die Klausel ‚recto viagio', so der Genueser von 1347 (Bensa p. 192), vom 15. Januar 1348 (Bensa p. 194), von 1368 (Bensa p. 199), von 1427 (Bensa p. 231)[1]), d. h. die Änderung der Reiseroute enthält eine Veränderung der vom Versicherer vertragsmässig übernommenen Gefahr, die die Auflösung des Vertrages zu Ungunsten des Versicherten zur Folge hat. Ein Satz, der in die meisten Codificationen übergegangen ist, und auch sonst gilt.

Cf. Ordonnanz von Barcelona vom Jahre 1484 Cap. XIX, von Bilbao vom Jahre 1560 Cap. XXXV, Philipp's II. vom Jahre 1563, VII, 6., die Ordonnanz von 1681 III, IX a. 29 und der code de commerce a 351 nebst den nachgebildeten Gesetzen für das französische, das neue spanische Handelsgesetzbuch von 1885 a. 756, 1, Brasilien a. 680, Mexiko a 655, der argentinische Entwurf a. 1203 Nr. 1[2]) für das spanische Rechtsgebiet, das schwedische Seegesetz von 1667 Cap. IX, der jetzt geltende Sjölag von 1864 a. 219, der Entwurf eines skandinavischen Seegesetzes von 1887 a. 255, das (ältere) italienische Handelsgesetzbuch a. 463, d. russische cm. 578, das deutsche a. 818. Hamburger Allgemeine Bedingungen § 61.

Hinsichtlich der Kenntnis von dem Erlöschen der Gefahr ist in jenem ältesten bekannten Genueser Statut, das Bensa vor 1383 ansetzt, bestimmt, dass die Versicherung ungültig sein soll, wenn auch nur eine Person

---

[1]) cf. Bensa p. 72 und p. 73 die Ausführungen von Bosco.

[2]) Letzterer statuiert eine Ausnahme bei Kursänderung wegen vis major oder aus Humanitätsrücksichten; ähnlich der Skandinavische Entwurf a. 255. Vergl. die Police von Cadiz bei Weskett p. 115, bei Kursänderung, um sich mit einem andern Schiffe zu vereinigen.

am Orte des Vertragsschlusses Kenntnis vom Untergange besass. Dabei sollte entgegen der herrschenden canonistischen Beweistheorie[1]) ein einziger Zeuge beweiskräftig sein. Dies ging in das Statut von Albenga, einer kleinen Hafenstadt an der Riviera di Ponente vom Jahre 1484 und das Genueser von 1588 (Bensa p. 89) über. Durch Bensa's Mitteilungen ist somit die von Reatz in seiner Geschichte der europäischen Seeversicherung p. 174/5 so lebhaft verfochtene Ansicht, dass Barcelona das Vorbild für Albenga abgegeben habe, endgültig widerlegt.

Es ist ein interessantes Schauspiel, zu sehen, wie jene älteste italienische Epoche mit der folgenden spanischen und den dieser sich vielfach anschliessenden niederländischen und französischen contrastiert, sich dagegen wieder mit den modernsten Anschauungen deckt. Keine Beschränkung des versicherbaren Interesses in Genua und Albenga, keine lieue par heure, sondern ein Zeuge beweiskräftig, wie im modernen Civilprozess und eine Präsumption für die Kenntnis des Ausganges der Gefahr aufgestellt, welche in der Epoche der transmaritimen Kabel die moderne französische Theorie[2]) an die Stelle der veralteten des code de commerce (a. 365) setzt, die von den modernen Polizen, beispielsweise der von Paris-Marseille, angenommen ist, und die auch für die in den sechziger Jahren beabsichtigte Revision des code de commerce vorgeschlagen war. Nach einer Di-

---

[1]) c. 4, 23 X, 2, 20, l. 12 D. de testibus 22, 5 (duo sufficient) Ein Zeuge sollte zum Beweise überhaupt nicht zugelassen werden nach c. 9 C. de testibus 4,20. Nunc manifeste sancimus, ut unius omnino testis responsio non audiatur, etiamsi praeclarae curiae honore praefulgeat. Vergl. v. Bayer Vorträge über den gemeinen Civilprozess. München 1865 p. 797.

[2]) Cresp.-Laurin III p. 175.

verganz von drei Jahrhunderten ist die Rückkehr zum Anfang erfolgt[1]). Unterdessen hatte sich jedoch auch Genua der herrschenden Entwicklung nach der Reformatio Rotae Genuensis von 1557[2]) und dem statuto civile von 1588 lib. V. angeschlossen. Im Statut von 1610 lib. IV cap. 17 heisst es: ... tali tempore, quod notitia verisimile haberi potuerit non valeant nec teneant ... et consteum restitui debeatur ... calculatis miliaribus duobus pro qualibet hora.[3])

Die älteren spanischen Ordonnanzen.

Die nächste Entwicklung der Seeversicherung gehört der spanischen Südostküste an, wo in Barcelona seit dem Jahre 1435 eine Anzahl wichtiger Ordonnanzen ergingen, die das schon geraume Zeit bestehende Seeversicherungswesen, hauptsächlich allerdings vom wohlfahrtspolizeilichen Standpunkte regelten. Pardessus (Collection de lois maritimes V p. 497 note 2) schon hielt es für unzweifelhaft, dass es schon lange vor diesem Jahre dortselbst Versicherungen gab, dass sie unter bestimmten Regeln standen und dass die Ordonnanzen in folge von Misbräuchen ergingen, welche die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen hatten: ebenso neuerdings Goldschmidt in den Festgaben für Beseler p. 203.

---

[1]) „Die Seeversicherungspolicen bereits der letzten Decennien des 14. Jahrhunderts unterscheiden sich nicht erheblich von den noch in der Gegenwart üblichen". Goldschmidt. Handb. I. 3. Aufl. p. 375.

[2]) Pardenus, Collection IV p. 524.

[3]) cf. Salvioli, l'assicurazione e il cambio maritimo p. 48. — Spanisches Gesetzbuch a. 784, Polizen von Lyon a. 19, Anvers a. 13, von Bahia u. s. w. Ebenso der Argentinische und skandinavische Entwurf. Vergl. Entsch. des R. O. H. G. III, 233.

Betreffs der inneren Ausgestaltung des Vertrages sind wir auch hier noch zum guten Teile auf Vermutungen angewiesen.

Über die Rückgabe der Prämie wegen nicht gelaufener Gefahr sind nähere Bestimmungen nicht getroffen. Reatz l. c. p. 142 argumentiert nun: Mit der Perfektion des Vertrages ist auch der Anspruch auf die Gegenleistung erworben, unbekümmert darum, ob der Mitcontrahent von dem ihm eingeräumten Rechte Gebrauch macht oder nicht; werden die Waaren der Gefahr nicht ausgesetzt, so findet bei mangelnden Festsetzungen darüber ein Ristorno nicht satt. Er lässt dabei unberücksichtigt, dass die qualificierte Bona-fides-natur des Assecuranzvertrages von jeher zur entgegengesetzten Entscheidung geführt hat. Ob die Barceloneser Praxis, ähnlich wie schon 1385 zu Pisa, den Ristorno einräumte, wenn die Unternehmung durch äussere Gründe, wie Ausbleiben des zum Transport bestimmten Schiffes, unmöglich geworden, oder bereits wenn dieselbe wegen veränderter Conjunkturen inopportun erschien, lässt sich nach dem vorliegenden Quellenmaterial mit Sicherheit nicht feststellen.

Muss es so dahin gestellt bleiben, in welchem Umfange der Ristorno in der ältesten spanischen Zeit gewährt wurde, so kann das Faktum selbst trotz Reatz keinem Zweifel unterliegen.

Einmal spricht gegen seine Ansicht die Zusammensetzung des Gerichtshofes. Ferner, selbst wenn man sich auf dem Standpunkt der romanisierenden Theorie stellte und in dem Versicherungsvertrage einen Innominatcontrakt sah, so konnte kraft jenes ominösen Reurechts[1])

---

[1]) Dernburg, Pandekten II p. 19. Windscheid, Pandekten II p. 245.

der Versicherte selbst ohne Grund zurücktreten, bis der Versicherer mit seiner Gegenleistung, d. h. der Tragung der Gefahr begann. Wenn aber die Theorie noch zwei Jahrhunderte später zwischen Innominatcontrakt und emptio venditio periculi, zwei Construktionen, welche beide in entgegengesetzter Richtung zuweitführende Consequenzen nach sich zogen, haltlos hin und her schwankte, so musste die Praxis zu einem Auskunftsmittel gelangen, das, wie eine kurze Betrachtung der Ordonnanzen von Barcelona zur Evidenz erweist, sicher nicht in dem Sinne der Reatz'schen Ansicht ausgefallen ist.

Dass die Rückgabe der Prämie überhaupt bekannt ist, zeigt Cap. VIII der Ordonnanz von 1435: Wenn ein Versicherer ohne Wissen und Willen des Versicherten einen zweiten Versicherungsvertrag über dasselbe Schiff und dieselbe Reise unterschreibt, so ‚los asseguradors hajen á restituir al assegurat los preus que rebuts hauran de los assegurats, romanent les lurs obligacions en sa força è valor'. Hier ist also Rückgabe der Prämie bei Bestehenbleiben der Verbindlichkeit der Versicherer angeordnet.

Andrerseits statuiert die Ordonnanz fünf Fälle der Ungültigkeit ohne Rückgabe der Prämie: aber dies ist nur eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, welche den Versicherer eminent begünstigt und lediglich aufgestellt ist, um den neu eingeführten Beschränkungen mehr Nachdruck zu verleihen. Dass das Zurückbehalten der Prämie nur eine Ausnahmemassregel war, zeigt schon der Ausdruck: „Aber die Prämie soll gewonnen sein."[1])

Falls keine Gefahr gelaufen war, bestand ohne Zweifel schon damals die Regel, dass die Prämie zurück-

[1]) Cap. V. Mas que los asseguradors hajen gonyats los preus de tals seguretats. Pardessus, Collection V. p. 496.

gegeben wurde; ein Gedanke, der wie Reatz (l. c. p. 145) selbst sagt, „der Gerechtigkeit und den Interessen des Verkehrs entspricht und die gerechten Interessen der Versicherer garnicht verletzt.“ Wer die Geltung dieses ein Säkulum früher in italienischen Handelsplätzen anerkannten Satzes läugnet, kommt zu dem widersinnigen Resultat, dass die Barcelonesen die Rückgabe der Prämie ohne die Auflösung des Vertrages und die Auflösung des Vertrages ohne die Rückgabe der Prämie sanktioniert hätten, ohne auf das in der Mitte zwischen beiden liegende und allein naturgemässe, die Auflösung des Vertrages unter Rückgabe der Prämie zu verfallen!

Dem wohlfahrtspolizeilichen Charakter der Ordonnanz entspricht auch die Vorschrift des Cap. XI, dass die Prämie sogleich bei der Ausstellung der Police gezahlt werden solle, die im Cap. XV. der Ordonnanz von 1484 und sonst vielfach wiederkehrt und durch welche „die wahre Assecuranz auch äusserlich sichtbar von dem Seedarlehn abgrenzt wurde.“ [1])

Die Bestimmungen der Ordonnanz von 1435, dass, wenn eine grössere Quote als erlaubt [2]) versichert war, die Versicherung einseitig und zwar in ihrem ganzen Umfange ungültig sein sollte, waren zu gewaltsam und

---

[1]) Goldschmidt in den Festgaben für Beseler p. 205.

[2]) d. h. für
einheimische auf einheimischen Schiffen — 3/4
einheimische auf fremden Schiffen — 1/2
fremde auf einheimischen Schiffen — 2/3
fremde auf fremden Schiffen überhaupt nicht.
Beschränkungen, die einerseits noch lange galten — noch 1682 waren zu St. Sebastian Schiffe nur bis 3/4 des Werthes versicherbar — z. T. wie in Mexiko noch heute; andrerseits aber auch schon sehr früh, so nach der Ordonnanz von Sevilla vom Jahre 1556 cap. 41 gänzlich fallen gelassen wurden.

rigoros, als dass sie sich auf die Dauer hätten behaupten lassen.

Schon im folgenden Jahre (1436) mussten die Beschränkungen ganz erheblich herabgesetzt werden; Einheimische konnten nunmehr auf einheimischen Schiffen bis zum vollen Werth (vorher nur — $^3/_4$), auf fremden Schiffen — $^3/_4$ (vorher nur — $^1/_2$) des vollen Werthes Versicherung nehmen.

Diese Bestimmungen sind allerdings nur von vorübergehender Bedeutung: immerhin lassen so plötzliche Schwankungen erkennen, wie sehr das ganze Versicherungswesen damals noch von dem einseitig nationalwirthschaftlichen Standpunkte betrachtet und beeinflusst wurde.

Die so erheblichen Concessionen der Ordonnanz von 1436 waren unter dem Drucke der öffentlichen Meinung erfolgt. Die Bestimmungen derselben wurden noch 1458 (Pardessus, Collection V, 507) als zu weitgehend empfunden. Nach Cap. III können Einheimische und Fremde ohne Unterschied auf einheimischen Schiffen bis zu $^3/_4$ des Werthes versichern; aber nur für den übersteigenden Betrag ist die Versicherung ungültig und die Prämie vom Versicherer gewonnen ‚ne per tant com seria mes dels tres quarts los asseguradors puxen esser convenguts ... en puxe esser fet juy algú'.

Das Cap. VI statuiert eine formelle Anzeigepflicht der etwa schon stattgehabten anderweitigen Versicherung ohne Rücksicht auf deren Höhe; ebenso die Ordonnanz von 1484 Cap. IX.

Nach Cap. IV der Ordonnanz von 1458 teilen sich bei einer „Zuvielversicherung“ (über $^3/_4$ des Werthes hinaus, gleichgültig ob Über- oder Doppelversicherung) die Versicherer in die Überprämie pro rata der von

ihnen gezeichneten Summen ohne Rücksicht auf die Einheit der Police oder die Priorität des Vertragsschlusses.

Von hervorragender Bedeutung für die ganze folgende Zeit bis zu jener gewaltigen Verkehrsumwälzung in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts ist das Cap. XIV geworden (Pardessus, Collection V, p. 514). En tal manera que lo die de la ferma dels asseguradors ò d'algú d'aquells podia esser sabuda nova in Barcelona de la perdua ò cas seguit, que tal seguretat sia nulla e haúda per no feta è los asseguradors no hajen guanyat preu algú: ans hajen à restituir aquell, toto excepció remoguda ... sia entés per haverhi bastant temps comptant quiscuna legua per hora [1]).

Aus der Form des Cap. XV derselben Ordonnanz geht mit Evidenz hervor, dass die Ristornogebühr im Falle des Nichtladens nicht eingeführt, sondern im Gegenteil eine feststehende Gewohnheit beschränkt worden ist. Offenbar war hier von den Versicherungsnehmern die Rückzahlung der Prämie beansprucht worden, wenn die Waaren nicht geladen oder nicht völlig geladen waren, oder das Schiff nicht hatte einlaufen oder auslaufen können. Demgegenüber setzt die Ordonnanz fest: Se demanas per tal assegurat restitució dels preus de

---

[1]) Ebenso Ordonnanz von Sevilla von 1556 Cap. 33, von Bilbao von 1560 Cap. 31, welche letztere übrigens berichtet, dass Valenzia, Flaudern und England dieselbe Bestimmung hatten. Der Vervollkommnung der Verkehrsmittel entsprechend wurden die auf eine Zeiteinheit gerechneten Strecken immer grösser angesetzt: so der Guidon 2 Stunden auf 3 lieues, ebenso Ordonnanz Philipps II von 1570 Art 15, 1 Stunde auf 2 Meilen das Statut von Genua vom Jahre 1588/9 lib. IV cap. XVII, 1 Stunde auf 5 spanische Meilen nach dem Gesetzbuch von Honduras a. 1226, en comptant trois quarts de myriamètre par heure nach dem code de commerce a. 366 (cf. Ordonnanz von 1681 III, 6 a. 39), zwei Stunden auf die deutsche Meile nach dem preussischen Landrecht § 2204 II, 8.

tals seguretats, per tant com les robes no s'serien carregades ò si carregades no todes ... tritt der Ristorno nicht — wie dies offenbar vielfach beansprucht war, — ipso jure ein, sondern der Versicherte hatte nachzuweisen ‚algun just impediment, no procurat ò causat per frau algú. Die Entscheidung über die Erheblichkeit der geltend gemachten Gründe wurde der Tendenz jener Ordonnanz folgend (vide Cap. IX) dem Consulargericht anheimgegeben. Sehr richtig bemerkt schon Pardessus in der Note zu Cap. V der Ordonnanz von 1484, dass letzteres zwar nicht wörtlich in der Ordonnanz von 1458 enthalten sei, aber ‚résultait néanmoins implicitement des chapitres XIV et XV.' Es heisst im Cap. V jener Ordonnanz von 1484: Bei Überversicherung ‚e si no y hauri res carregat ... ò les naus no eren entrades ò exides, en tal cas los asseguradors sien tenguts restituir los preus que haurien rebuts de tals seguretats'.

Dieser Satz bildet seitdem den beständigen Tenor aller folgenden Legislationen: ihn in den einzelnen Statuten, Gesetzen und Polizen nachweisen, hiesse dieselben alle aufzählen.

Die Schwierigkeiten, den Begriff des ‚just impediment' zu bestimmen, die Reatz l. c. p. 149 aufführt, die Notwendizkeit mit möglichst konkreten Verhältnissen zu operieren[1]) und vielleicht nicht zum wenigsten die Forderung des Handelsverkehrs, Indiskretionen und Blosstellungen zu vermeiden, die oft grössere Nachteile als den Verlust einer Prämie mit sich bringen, haben dazu geführt, in der Ordonnanz von 1484 den Nachweis des just impediment wieder fallen zu lassen, was allgemeine Nachahmung fand.

---

[1]) Il commercio ricerca situazioni decise, Borsari. Codice di commercio II p. 440.

Fraglich könnte erscheinen, ob durch den in jenem Cap. V aufgestellten Satze, dass die Prämie der gelaufenen Gefahr entsprechen, im übrigen aber zurückgegeben werden solle, ein Teilristorno bei verkürzter Reise statuiert sein soll. Da dieser Gedanke aber zu jener Zeit nie aufgetaucht ist, so ist dies schwerlich anzunehmen.

Cap. XVII fügt zu der präsumierten Kenntnis des Unterganges auf Seiten des Versicherungsnehmers der Ordonnanz von 1458 gegenüber hinzu, dass bei nachgewiesener Kenntnis eine Strafe von ‚100 liures' verfallen sei[1]): es ist dies der Embryo für jene Strafbestimmungen, die durch den Einfluss der Ordonnanz von 1681 und des code de commerce eine nahezu universelle Herrschaft erlangt haben.

Mit dem allmähligen Niedergange des Barcelonesischen Handels, schweigt dort auch die Gesetzgebung[2]) nichtsdestoweniger haben noch lange Zeit seine Ordonnanzen einen nachhaltigen Einfluss ausgeübt, z. T. wohl, weil dieselben in die italienischen Übersetzungen des consolat del mar aufgenommen wurden[3]).

Die Weiterentwicklung in Italien im XVI. Jahrhundert.

Mit der Ordonnanz von 1484 ist ein weiterer Abschnitt in der Entwicklung der Seeversicherung erreicht; nach einer Ruhepause von etwa 40 Jahren beginnt in Italien, zu Florenz, wo unter den Medicäern Kunst und Wissenschaft, Industrie und Handel einen gewaltigen Aufschwung nahmen, eine neue legislatorische Thätigkeit.

Die ältere Florentiner Gesetzgebung hatte sich be-

---

[1]) cf. Ordonnanz von Bilbao vom Jahre 1737 a. 27.

[2]) Goldschmidt in den Festgaben für Beseler p. 204.

[3]) Bensa l. c. p. 83.

reits an die von Pisa und Genua angeschlossen, so, wie wir gesehen, das Statut von 1393.

In den beiden schon lange Zeit bekannten uns durch Baldasseroni[1]) erhaltenen alten Florentiner Formularen, finden wir wieder, wie schon 1385 in dem benachbarten Pisa, jene Ristornogebühr. Im Formular I heisst es:

Non si caricando gli Assicuratori debbano ritenere uno e mezzo per cento.

Es ist bemerkenswerth, dass nicht hervorgehoben wird, dass der Versicherer in diesem Falle die Prämie zurückzahlte, denn dies verstand sich nach der alten Übung von selbst, sondern, dass er einen Teil derselben behalten durfte.

Formular II besagt:

Non si caricando gli Assicuratori debbano ritenere un mezzo per cento, et il resto rendere a detto tale.

Beide Formulare sind bei Baldasseroni abgedruckt unter der Überschrift ‚Scritta d'Assicuratori', als ob sie ein zusammenhängendes Ganzes bildeten. Um so auffälliger erscheint es, dass einmal $1^1/_2\,\%$, das andere Mal nur $^1/_2\,\%$ Ristornogebühr ausbedungen werden. Falls jene $1^1/_2\,\%$ nicht auf einem übrigens sehr leicht möglichen Lesartenfehler beruhen[2]), so könnte man annehmen, dass jene $1^1/_2\,\%$ bei besonders hohen Prämien in Gebrauch waren, etwa im Falle der Kriegsgefahr.

Die nähere Regelung der Frage wurde auch hier der Praxis überlassen. Indessen bestimmt noch ein Statut vom 28. 1. 1523: Senza licenza et partito di dette fave

---

[1]) In der editio von 1786 vol. III p. 506, bei Pardessus, Collection VI p. 606, 608.

[2]) uno mezzo und un e mezzo sind nur in einem einzigen Buchstaben verschieden!

nere [1]) almanco a dichiarazione di detti Deputati, non si possa risquotere storni di sicurtà fatte. Dabei soll das Verfahren der cause ordinarie beobachtet werden und binnen 15 Tagen Appellation an die ‚sei della mercatura' oder ‚sei con il ricorso' freistehen.

Auch bei einer Prüfung dieses Statuts ergiebt sich, dass der Ristorno schon damals in Florenz durchaus üblich war und unter gewohnheitsrechtlichen Regeln stand. Man mag darüber streiten, ob in den Competenzbestimmungen der Florentiner Handelsgerichte eine Neuerung oder eine blosse Fixierung des geltenden Rechtes zu erblicken sei: soviel steht jedenfalls fest, dass von den Versicherungsnehmern Ristorno in umfassendem Masse begehrt und die Entscheidung darüber einem kaufmännisch zusammengesetzten Gerichte übertragen wurde. Es lässt sich daraus der Schluss ziehen, dass ähnlich wie 1458 zu Barcelona die Bewilligung des Ristorno von gewissen Voraussetzungen, etwa dem Nachweise eines giusto impedimento, abhängig war.

Cap. V des Statuts vom 28. 1. 1523 erklärt Versicherungen, welche nicht vor dem dazu ernannten Sensal vorgenommen sind, für nichtig: ‚di nessun valore et che in giudizio alcuno no se possa tenere ragione', ohne jedoch über das Schicksal der Prämie zu entscheiden.

Anders das Cap. I des Statuts von 1526, das bei Unterlassung der für gewisse Waaren vorgeschriebenen Einregistrierung dem Versicherer die einmal gezahlte Prämie belässt: ‚Chi altrimenti si farà assicurare perda quello darà per la sicurtà, et chi piglierà sia suo'.

Dieselbe Folge tritt ein, wenn (dazu nicht geeignete) Waaren mit Wissen des Versicherten auf Deck geladen

---

[1]) d. h. wenigstens 4 der cinque deputati (Baldasseroni, vol. III p 505 i. f.)

sind (Cap. III) oder wie schon 1458 und 1484 zu Barcelona von einer etwaigen Vorversicherung und zwar binnen zehn Tagen a tempore scientiae keine Anzeige gemacht ist.

Hatten die älteren italienischen und spanischen Quellen nur den Versicherungsnehmer das Recht eingeräumt, unter Umständen gegen Zahlung einer Gebühr von dem Vertrage zurückzutreten, so thut Cap. II unseres Statuts einen Schritt weiter: es giebt auch dem Versicherer ein Recht zum Ristorno.

‚Perchè la lunghezza del tempo qualche volta partorisce di mali pensieri, chi per l'avvenire si farà assicurare, di quello si ferà assicurare l'abbia ad aver carico infra un anno sia carico per qualsi voglia ragione gli Assicuratori no siena più obbligati et siena liberi et abbiano a render quello avessero preso, ritenuto per loro un mezzo per cento'.

Wird der versicherte Gegenstand während eines Jahres nach Abschluss des Vertrages der vertragsmässigen Gefahr nicht ausgesetzt, so können die Versicherer gegen die übliche Ristornogebühr ristornieren. Es war dies ein gesetzliches Correlat zu dem damals noch vertragsmässigen Ristorno der Police. Der Versicherer soll nicht in alle Ewigkeit gebunden sein, während sich der Versicherungsnehmer von dem Vertrage befreien oder durch langes Zögern die Gefahr erhöhen kann.

Die Bestimmung ist besonders in das spanische Rechtsgebiet übergegangen: früheres Gesetzbuch Art 890, jetziges Art 781, 6, Gesetzbuch von Costa Rica Art 830, von Mexiko 678, von Peru 914, 3. Vgl. für Russland das russische Handelsgesetzbuch Cm. 578 (Gesetz von 1846 cm. 30), für Deutschsand H. G. B. Art 818 „bei ungebührlicher Verzögerung."

Die spanische Statuten seit der Entdeckung Amerikas.

Neues Leben brachte in die Gesetzgebung des Seeversicherungswesens die Entdeckung des Seeweges nach Indien und besonders die von Amerika, sowie die eben durch jene Entdeckungen herbeigeführte Steigerung des Verkehrs und Erweiterung des Weltmarktes.

In Spanien, als dem durch seine westliche Lage und seinen damaligen politischen Glanz am meisten begünstigten Lande, folgten nunmehr in kurzer Zeit eine ganze Anzahl von Codifikationen aufeinander.

Den Anfang machte die Ordonnanz von Burgos vom Jahre 1538, im engen Anschluss an die letzten von Barcelona.

Nach Cap. VII derselben wird der Vertrag in drei Fällen gegen Zahlung der Ristornogebühr im Betrage von $^1/_2\,\%$ aufgelöst:

1) Bei Versicherung nach Vollendung der Reise[1])

---

[1]) Auf derselben falschen Auffassung beruht Cap. XXXVI des Guidon de la mer, Cap. IL der Ordonnanz von Sebastian, dass der Vertrag gegen Zahlung der Ristornogebühr aufgelöst werde, wenn zur Zeit des Vertragsschlusses das Schiff schon am Bestimmungshafen angelangt ist und 24 Stunden vor Anker gelegen hat. Aber nicht auf das Erlöschen der objektiven Gefahr, d. h. auf das Anlangen am Bestimmungsorte, sondern der subjektiven kommt es an: letztere ist mit erlangter Kenntnis erloschen. Wenn heute beide Zeitpunkte in der Regel nicht weit auseinanderfallen, weil der Telegraph die Nachricht von der Ankunft oder vom Untergang blitzschnell aus allen Weltteilen herüberspielt, so fielen damals naturgemäss beide Zeitpunkte weit auseinander. Jene Ansicht war auch in der Theorie die alleinherrschende: cf. Kuricke de assecurationibus p. 322, Loccenius de jure maritimo II cap. IV no. 4, Marquardus de jur. mercat. II cap. XIII no. 28. Vincent, Législation commerciale p. 254. So

2) Bei früherer anderweitiger Versicherung, soweit die spätere den versicherbaren Werth übersteigt.
3) Wenn die Waaren nicht oder nur zum Teil geladen sind.[1])

Diese Zusammenstellung der wichtigsten Ristornofälle ist lange bei den verschiedensten Nationen üblich gewesen.

Bei anzunehmender Insolvenz des Versicherers kann der Versicherte nach Cap. VI derselben Ordonnanz die Prämie retinieren, die er sonst bei der nächsten zu Medina del Campo abgehaltenen Messe zu zahlen hätte[2]), falls

---

auch noch das frühere italienische Handelsgesetzbuch a. 479 Andrerseits spricht schon Cujacius ad leg. 39 D. 12,1 de rebus creditis von einer conditio quae confertur in praesens vel praeteritum als einer „quasi conditio“ Im modernen Recht ist jeder Unterschied geschwunden: so scheidet der code civil a. 1181 zwischen Bedingungen, die geknüpft sind an das Eintreten eines „événement futur et incertain“ und eines „événement actuellement arrivé mais encore inconun des parties.“ V. Massé droit comm. num. 1553, belgisches Gesetzbuch A. 397, deutsches A. 789 (dazu die Protokolle vom 3. Juni 1859 und 20. Juni 1860.)

[1]) Für die Mitteilung nicht erfolgter Ladung wurden nach der Entfernung verschieden bemessene Notifikationsfristen aufgestellt: Ordonnanz von Sevilla von 1556 Cap. 38 in 15 Tagen, von Bilbao von 1560 Cap. 38 in 3 Monaten jedoch vor Ankunft, ähnlich Guidon de la mer ch. III, 3 und die Ordonnanz Philipp's II von 1563, VII, 16. So auch noch im preussischen Seerecht von 1727, während sie in Spanien selbst, so von der Ordonnanz von Sebastian von 1682 (v. Cap. 40), längst wieder aufgegeben war. In Burgos musste bei Vermeidung der Unwirksamkeit mit der Meldung zugleich die Ristornogebühr gezahlt werden. In Kriegszeiten wurden jene Notifikationsfristen um die Hälfte verlängert.

[2]) Im Gebiete des spanischen Rechtes sind vielfach Fristen für eine Cautionsleistung seitens des Versicherers aufgestellt worden, so 3 Tage Costa-Rica A. 826, Mexiko A. 676, Nikaragua A. 473, 8 Tage Peru A. 912. Das deutsche Handelsgesetzbuch A. 903 sieht davon ab, da eine Bedenkzeit dem Versicherer

ihm nicht hinreichende Caution gestellt wird. (Perosi...). In den anderen Rechten erübrigte sich eine diesbezügliche Bestimmung in der Regel, da die Prämie sofort bei Abschluss des Vertrages zu zahlen war, bei Vermeidung oft der Nichtigkeit des ganzen Vertrages.

Cap. VIII bringt zuerst den allgemein anerkannten Satz, dass die Löschung in einem früheren Hafen, die Abkürzung der Reise — natürlich ohne erhebliche Deviation — kein Recht auf irgend welche Ristorno gewähre. Lautet z. B. die Versicherung auf New-York-Bremen und geht das Schiff direkt auf Jamaika, so findet Ristorno statt, da der Versicherer niemals die Gefahr getragen hat, geht es dagegen selbst mit der Absicht garnicht nach Bremen zu kommen — nach Amsterdam, so trägt, da eine erhebliche Deviation nicht nötig wird, der Versicherer zwar die Gefahr der veränderten Reise, aber für die Abkürzung um die Strecke Amsterdam bis Bremen kann der Versicherte keine Reduktion der Prämie verlangen [1]). Jener Satz ist übrigens allgemein ausdrücklich anerkannt, so in der Ordonnanz von 1681 livre III titre VI art. 36, code de commerce a. 364, im Hamburger Seerecht von 1731, VII, 5, im preussischen Landrecht § 2122 II, 8, im

---

ohne Gefährdung des Versicherten nicht gewährt werden kann, „weil der Unfall sich gerade innerhalb dieser Frist, wie kurz sie auch bemessen sein möge, ereignen kann" (Protok. 3612-3617) vgl. Makower zu A. 903.

[1]) Jenes Cap. VIII beruht darauf, dass der Versicherte die vertragsmässige Gefahr nicht eigenmächtig ändern darf, dass aber das Anlaufen eines näheren Hafens ohne erhebliche Deviation nicht als aliud angesehen wird, obgleich der Bestimmungshafen für die Bewerthung des Risikos wesentlich ist (so macht schon nach Casaregis ein error in diesem Punkte den ganzen Vertrag ungültig „error in expressione loci qualitervitiat assecurationem," Discursus 1 num. 159.)

deutschen Handelsgesetzbuch A. 817 Abs. 3, im älteren italienischen Handelsgesetzbuch A. 478, im russischen cm. 579, in Amerika: Costa-Rica 814, Columbia 430, Honduras 1234, Mexiko 666, und gilt auch sonst.

Eine Ausnahme von dem Prinzip, dass mit dem Beginn der Gefahr die volle Prämie gewonnen ist — deutsches Handelsgesetzbuch A. 902 [1]) —, wollte Cap. XXVIII damit statuieren, dass die Hälfte der Prämie, mindestens jedoch 1 % gewonnen sei, wenn die Gefahr noch nicht zur Hälfte gelaufen wird. Es ist dies derselbe Gedanke, mit welchem wir es vielleicht im Cap. V der Ordonnanz von Barcelona vom Jahre 1484 zu thun haben, der aber allmählich von Theorie und Praxis allgemein aufgegeben ist, obgleich er noch lange „aus Billigkeitsrücksichten" besonders von kaufmännischer Seite verteidigt wurde.

Nachdem in Sevilla schon längere Zeit eine Casa de la contratacion de las Indias auf Grund königlicher Privilegien Gesetzgebungs- und Jurisdiktionsrechte geübt hatte, wurden ihre Angelegenheiten durch die Ordonnanz vom 23. August 1543 neu geordnet. Wie aus Cap. 162 der Ordonnanz von 1552 [2]) hervorgeht, hatten zu Sevilla zuvor keinerlei Beschränkungen des versicherbaren Interesses, wie sonst in den spanischen Ordonnanzen, bestanden. Aber das Bedürfnis, den Versicherten an der Erhaltung des Schiffes zu interessieren, führte bei Cascoversicherungen zu einer Beschränkung auf $^2/_3$ des Werthes. Der auf den darüber hinausgehenden Betrag entfallende Prämienanteil fiel nicht, wie früher in den anderen Ordonnanzen allgemein, an den Versicherer, sondern zur

---

[1]) Vgl. Hamburger allgemeine Bedingungen § 157 und Protokolle zum deutschen Handelsgesetz auch S. 3636.

[2]) Pardessus, Collection vol. VI p 69. abgedruckt bei Reatz p. 269.

Hälfte an den Anzeiger, in die andere teilten sich der Fiskus und der urteilende Richter.

Cap. 161 derselben Ordonnanz erfordert für den Abschluss des Assekurenzvertrages eine öffentliche Urkunde bei Vermeidung der Nichtigkeit: über das Schicksal der Prämie ist nichts bestimmt.

Die Ordonnanz von 1556 bietet wenig neues. Hinsichtlich der Überversicherung über die bei Cascoversicherungen gestatteten $^2/_3$ hinaus ist auf die einseitige Auflösung zu Gunsten der Versicherer wie in den Barceloneser Ordonnanzen zurückgegriffen (Cap. 33), wohl mit Rücksicht darauf, dass die Versicherer, wie aus Cap. 27 hervorgeht, nicht zahlreich genug vertreten waren.

Der alte Gedanke, dass der Versicherer nicht zu lange an seine Verpflichtungen gebunden sein soll, tritt in Cap. 43 in einer nicht glücklichen Neuerung wieder hervor. Ist die Gefahr des Transports von Indien nach dem Königreich innerhalb zweier Jahre nach der Ausstellung nicht oder nur teilweise gelaufen, so findet Ristorno statt. Dementsprechend lautet auch die Police: Y de lo que assi faltare por correr, seamos obligados à bolver el premio que recibimos' (Pardessus, Collection. vol. VI p. 83, bei Reatz l. c. p. 283). Es tritt darnach unter Umständen ein Teilristorno ein, für welches es besonders bei den damaligen Verhältnissen an allen rechnerischen Grundlagen fehlte.

Grund zum Ristorno gab ferner das Verbot der Rückversicherung bei Fahrten von Amerika Cap. 47.

Ebenfalls wegen ihres Teilristorno ist bemerkenswerth die unzweckmässige Bestimmung des Cap. 37: Wenn die Prämie 3 Monate nach Abschluss des Vertrages nicht gezahlt ist, so hat vorher eintretende Unfälle der Versicherer, nachher eintretende der Versicherte

zu tragen. Natürlich war hier die Feststellung des Zeitpunktes des Eintritts des Unglücksfalles die Klippe, an welcher eine derartige Bestimmung scheitern musste.

Grossen Einfluss hat die wichtige Ordonnanz von Bilbao vom Jahre 1560 auf die spätere von 1737 und durch diese auf die Gesetzgebung Spaniens und des spanischen Amerika, aber auch auf den Guidon de la mer und die französische Legislation gehabt.

Cap. 42 bringt zum ersten Male eine Bestimmung über die Wirkungen der Veräusserung des versicherten Gegenstandes: Ist das Schiff oder die Waare vor Beendigung der Reise oder vor dem Ablauf des versicherten Zeitraumes veräussert worden, so kann die Prämie deshalb nicht herabgesetzt werden; Ristorno findet nur vor Beginn der Gefahr statt. Von diesem richtigen Grundsatz ist Cap. 54 der Ordonnanz von Sebastian vom Jahre 1682 wieder abgegangen, indem sie bei rechtzeitiger Anzeige auch nach dem Beginn der Gefahr Herabsetzung der Prämie pro rata gegen Zahlung der Ristornogebühr zuliess.

Nach der Ordonnanz von Bilbao haben die Versicherer vor Beginn der Gefahr auf erfolgte Anzeige das Wahlrecht, ob sie den Vertrag mit dem Erwerber fortbestehen lassen, oder gegen Zahlung der Ristornogebühr von demselben zurüchtreten wollen.

Später fiel jenes Wahlrecht der Versicherer fort: mit der veräusserten Sache geht auch das Recht aus der Versicherung an den Erwerber in der Regel über. Baldasseroni Pars VI c. V, 43, Bynkershoek lib. IV qu. jur. priv. cap. 12 in fine, Emérigon Ch. XVI Sect. III, 1. ‚En vendant les choses assurées on est présumé céder l'assurance qui y était attachée.' (Nach dem Vorgange von Dumoulin und Despeisses.) Natürlich haftet der Versicherer in keinem Falle für Gefahren, die ohne die

stattgehabte Veräusserung nachweislich nicht zu tragen gewesen wären, wie z. B. Dernburg[1]) hervorhebt, für „durch erhebliche Änderung in der Art der Aufsicht oder der Nachbarschaft“ entstandene[2]).

Cap. 46 derselben Ordonnanz erklärt Versicherungen einschliesslich der Barraterie für nichtig. Da nun der Versicherer bei Eingehung eines derartigen Vertrages eine Gefahr zu laufen niemals in die Lage kommt, hat er die Prämie nicht verdient und da er ferner selbst von der Nichtigkeit der Versicherung Kenntnis hatte, auch nicht die Ristornogebühr. Nachgebildet ist die Ordonnanz Philipp's II. von 1563, Tit. VIII, 6.

Später wurde dieses Verbot dahin gemildert, dass der Versicherer im Zweifel nicht für Barraterie haftet: so die Ordonnanz von 1681 livre III tit. VI art. 28[3]). Das deutsche Seeversicherungsrecht hat auch dies fallen lassen: nach demselben haftet vielmehr der Versicherer im Zweifel auch für Barraterie, nach dem Landrecht (§ 2216 II 8) allerdings erst subsidiär nach dem Schiffer, jetzt aber nach dem Handelsgesetzbuche A. 824 Abs. 6 direkt[4]).

Für Schaden, den Öl, Wein und ähnliche Waaren durch mangelhafte Verpackung und die innere Beschaffenheit auf der Reise erleidet, haftet der Versicherer nicht nach Cap. 48 der Ordonnanz, das wir in Cap. 60 der Ordonnanz von Sebastian wieder finden.

In späteren Gesetzen ist dieser Satz für alle Waaren generell ausgesprochen: Ordonnance von 1681 livre III titre VI a. 29, code de commerce a. 352 (‚vice propre

---

[1]) **Preussisches Landrecht Bd. II § 237.**

[2]) **Vergl. Goldschmidt System § 161 a. p. 213—215.**

[3]) **Ebenso code de commerce a. 353 u. a.**

[4]) **Vergl. Makower p. 790 Anm. 5.**

de la chose'). Ähnlich deutsches Handelsgesetzbuch A. 825 Abs. 3[1]), spanisches A. 756 Nr. 6.

Der in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts zu Rouen verfasste Guidon de la mer zeichnet sich weniger durch Weiterentwicklung des Instituts, als durch genaue Präzisierung der gewonnenen Sätze aus. So scharf, wie Ch. II, 7, war der Satz, dass Betrug die Versicherung in ihrem ganzen Umfang vitiiere, noch nie gefasst worden.

Die Rückversicherung wird nunmehr ausdrücklich für die Versicherer Ch. II, 19, wie die Versicherten Ch. II, 20 gestattet, ebenso später Ordonnanz von 1681 a. 20, code de commerce a. 342. Vgl. deutsches Handelsgesetzbuch A. 783 in fine.

Bei der Versicherung über 90% hinaus verfällt einfach die Prämie für den übersteigenden Betrag. Andere Strafen, wie im spanischen Recht, treten nicht ein.

Ist der Werth des versicherten Objekts zu hoch geschätzt worden, so tritt Reduzierung der Versicherungssumme wie der Prämie ein. Ch. II, 13.

Die Niederlande und die Nordischen Seemächte.

In den Niederlanden wurde im Jahre 1563 — das erste Mal, dass ein grösseres Territorium ein einheitliches, vom Landesherrn gegebenes, nicht statutarisches Recht erhielt — durch die Ordonnanz Philipp's II. auch das Seeversicherungsrecht im engen Anschluss an die kurz voraufgehende Ordonnanz von Bilbao, jedoch mit mehr Details geregelt.

Neu ist, dass der Versicherte 10% des versicherbaren Werthes, jedoch nicht mehr als ein ‚peryckel van

[1]) Nach den Protokollen S. 3234 ist es übrigens gleichgültig, ob ein etwaiger Fehler in der Verpackung von dem Versicherten verschuldet war oder nicht.

hondert ponden' selbst zu tragen braucht (VII, 11). Dieses Gefahrsminimum muss sich aber als zu gering erwiesen haben, denn die Ordonnanz von 1570 fixierte dasselbe auf 200 Pfund.

Ebenso dann die Ordonnanzen von Middelburg vom Jahre 1600 A. II, von Amsterdam vom Jahre 1598 A. II. Ähnlich Ordonnanz von Middelburg vom Jahre 1689 A. IV: 10% aber nur Gefahr von Twee duysend Ponden Grooten flaams, und das schwedische Seerecht von 1667 Cap. V nur Gefahr von 750 Thalern[1]).

In unverkennbarer Anlehnung an A. 162 der Ordonnanz von Sevilla vom Jahre 1552 bestimmt die Ordonnanz von 1563, dass die Prämie der betrügerischen Überversicherung zu gleichen Teilen an den König, den Anzeiger und den Richter fallen solle, nur dann erhält der Versicherer $^1/_2$% vorweg, wenn er nichts von der Überversicherung gewusst hat, ‚ignorant is gewest' (Artikel 14). Die übliche Ristornogebühr ist ausdrücklich nur für die bona fide-Überversicherung erwähnt. (Artikel 15.)

Die zahlreichen niederländischen Gesetze, die nach der Abschüttelung des spanischen Joches ergingen: Contume d'Anvers von 1584, die Ordonnanzen von Amsterdam von 1598 und 1610, von Middelburg von 1600, von Rotterdam von 1604, enthalten nur unwesentliche Änderungen des damaligen Rechtszustandes in dieser Materie.

So erhebt die Contume d'Anvers zum ersten Male (wie nachher der code de commerce) die Präsumption

---

[1]) Wohl zu weit ging das preussische Seerecht von 1727 A. 6, das bei einzelnen Versicherern ohne specielle Erlaubnis des Licent-Collegii nur bis zur Höhe von 2000 Thalern zu versichern gestattete.

Präsumption des Guidon über die Kenntnis des Unterganges ausdrücklich zu einer praesumptio juris et de jure. Rubrica LIV, 10.

Jenes Drittel der Prämie, welches früher der König bei der betrügerischen Überversicherung erhielt, fällt in Anbetracht der veränderten Zeitumstände an die Armen.

Waren früher die Polizen der rechtsbildende Faktor gewesen, hatten sie ihnen entgegenstehende Gesetze in Bausch und Bogen für ungültig erklärt[1]), so tritt umgekehrt nach der Erstarkung der territorialen Staatsgewalt die in den Polizen sich zeigende privatrechtliche Autonomie hinter der staatlichen Satzung naturgemäss zurück.

Der Artikel 1 der Ordonnanzen von Amsterdam vom Jahre 1598, von Rotterdam vom Jahre 1604, von Middelburg vom Jahre 1600 erklärt die der Ordonnanz entgegenstehenden Bestimmungen für ungültig: ‚Alle Assecurantien contrarie dese Ordonnantie zyn van onwerden'.

Cap. VI der Amsterdamer Ordonnanz von 1598, mit der Bestimmung, dass Versicherungen, die 3 resp. 6 Monate nach Abgang des Schiffes genommen sind, keine Gültigkeit haben sollen, hat wenig Nachfolge gefunden[2]) und ist z. B. im preussischen Seerecht von 1727 dahin modificiert worden, dass die Folgen einer nach der gesetzlichen Frist[3]) genommenen Versicherung durch

[1]) So z. B. eine Genueser Police von 1393 (bei Bensa p. 215), 'Renuntiantes quibuscumque regulis, decretis, statutis et ordinamentis Communis Janue et Officii Mercantie et Gazarie civitatis Janue et omnibus aliis juribus, quicus contra praedicta renire possent.'

[2]) Ordonnanz von Middelburg von 1600, a. 13 von Rotterdam von 1604 a. 8.

[3]) Bei Fahrten in der Ostsee 1 Monat, sonst 3 Monat nach Abgang des Schiffes.

einen Reinigungseid purgiert werden können. Die Ristornogebühr wird der von dem Sachverhältnis unterrichtete Versicherer nicht haben behalten dürfen.

Die Präsumption der Kenntnis des Unterganges anlangend, hat A. 21 der Amsterdamer Ordonnanz vom Jahre 1598 den im folgenden Jahrhundert zu weiter Verbreitung gelangten Satz aufgestellt, dass bei der Versicherung „auf gute und schlechte Nachricht," falls der Versicherer die Kenntnis des Unterganges nicht beweisen kann, obgleich der Versicherte dieselbe nach den aufgestellten Präsumptionen hatte, von letzterem ein dahin gehender Reinigungseid zu leisten ist. Ebenso Art. 23 der Ordonnanz von Middelburg vom Jahre 1600, Art. 9 der Ordonnanz von Rotterdam vom Jahre 1604, das Statut von Riga vom Jahre 1672, Tit. VII, 4. Jener Reinigungseid ist in den modernen Rechten nach dem Vorgange des code de commerce (a. 367. in Verbindung mit a. 366) allgemein abgeschafft.

Die drei nordischen Seerechtsquellen jener Zeit: das schwedische Seerecht von 1667 Teil VI, das Statut von Riga von 1762 Tit. VII (bei Pardessus vol. III p. 525), das dänische Seerecht von 1683 (bei Pardesseus vol. III, p. 301), welches letztere von der Ordonnanz von 1681 noch nicht beeinflusst ist und das älteste heute noch geltende Seeversicherungsrecht darstellt, bieten für die Entwicklung unseres Instituts keine neuen Momente dar.

Die Ordonnance touchant la marine von 1681.

In der französischen Ordonnanz von 1681 ist für lange Zeiten der Besitzstand der gewonnenen assekuranzrechtlichen Sätze festgelegt. Zu dem reichen Erbe der spanischen Legislation neue Dogmen hinzufügend, hat

sie im Zeitalter Ludwig's XIV. und später in erneuter, jedoch wenig veränderter Gestalt als code de commerce einen Einfluss ausgeübt, dessen sich in dieser Materie kein anderes Gesetz erfreut. Ja, es ist seit jener Ordonnanz während eines Zeitraumes von über 200 Jahren in der gesammten so vielspaltigen modernen Legislation kein einziger allgemeinrechtlicher Satz aufgetaucht, der sich nicht als eine durch die gänzlich veränderten Verkehrsverhältnisse notwendig bedingte Modifikation des damaligen Rechtszustandes darstellte.

Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich Livre IV, titre IX.

Art. 18 erlaubt contraktlich zu vereinbaren, dass der Versicherer das Risiko des vollen Werthes trägt, ausser (Art. 19), wenn sich der Versicherte selbst auf dem Schiffe befindet oder Eigentümer desselben ist. Vgl. das preussische Seerecht von 1727, VI, 9, die Ordonnanz von Bilbao von 1737, XXI, 7; das spanische Gesetzbuch Art. 750.

Sehr radikal war Art. 22 hinsichtlich der mala fide- Überversicherung — dass nur solche gemeint war, geht aus der Gegenüberstellung mit Art. 23 hervor: Défendons de faire assurer ou réassurer des effets au delà de leur valeur, par une ou plusieurs polices, à peine de nullité de l'assurance et de confiscation des marchandises. Diese Confiskation der versicherten Waaren — noch im Guidon de la mer war im Falle des Art. 22 Todesstrafe angedroht — traf aber, wie Valin in seinem Kommentar zu unserer Ordonnanz sehr treffend bemerkt, nicht selten mehr die Gläubiger des Versicherungsnehmers, als diesen selbst, ja unter Umständen den Versicherer — falls er nämlich die Prämie noch nicht erhalten hat — und wurde daher lange vor ihrer Beseitigung durch den code de commerce von der Praxis der Gerichte aufgegeben.

Abgesehen von dem Verbote der Versicherung von Bodmereigeldern von Seiten des Bodmereiempfängers und der Zinsen von seiten des Bodmereigebers (Art. 16 und 17), welches durch den code de commerce a 347 und das spanische Handelsgesetzbuch vom Jahre 1829 Art. 885 eine weite Verbreitung erlangt hat, ist die universelle Verbreitung dreier Sätze von hervorragender Bedeutung dem Einflusse der Ordonnanz von 1681 zu verdanken.

a. 32: Si l'assurance est faite divisément sur plusieurs vaisseaux désignés et que la charge entière soit mise sur un seul [vaisseau, ou sur un moindre nombre qu' il n' en est désigné dans le contrat] l'assureur ne courra risque que de la somme qu' il aura assurée sur le bâtiment qui aura receu le chargement, quand même tous les vaisseaux désignés viendraient à périr et il rendra la prime du surplus à la réserve du demy pour cent[1]).

Ebenso die dem französischen nachgeahmten Handelsgesetzbücher von Belgien A. 194 und Aegypten A. 203, das schwedische Seerecht von 1750, VII, das preussische Landrecht § 2143|6 II, 8, das holländische Wetboek van Koophandel B. II T. IX a 105, das italienische Handelsgesetzbuch von 1865 A. 475, das spanische von 1885 A. 759, das portugiesiche von 1833 A. 1775, von amerikanischen Gesetzen: das von Chile Art. 1258, Columbia 467, Mexiko 661, Salvador 1189 Nr. 6.

Im Anschluss an die früheren spanischen Strafbestimmungen, analog den vielfachen Pönalklagen des römischen Rechts[2]) setzt A. 41 fest:

---

[1]) Das in eckigen Klammern stehende ist Zusatz des code de commerce a. 361.

[2]) cf. u. a. die actio de tigno juncto und arborum furtim caesarum. Tit. 47,3 und 47,7 Dig.

En cas de preuve contre l'assuré, il sera tenu de restituer à l'assureur ce qu' il aura receu et de luy payer double prime et si elle est faite contre l'assureur, il sera pareillement condamné à la restitution de la prime et d'en payer le double à l'assuré.

Dies ist übergegangen auf den code de commerce a 368 und die nachgebildeten: νόμος ἐμπορικός a. 368, das belgische Handelsgesetzbuch A. 197, das ägyptische A. 210, ebenso auf die Gesetze des ehemaligen Königreichs Sardinien A. 398, der beiden Sizilien A. 360, das italienische Handelsgesetzbuch von 1865 A. 481; vgl. in Amerika die Gesetzgebungen von Brasilien 679, Chile 1231, Columbia 424, Guatemala 1104, Honduras 1228 u. s. w. mit Modifikationen auch auf das spanisch-portugiesische Handelsrecht, nicht jedoch in das der germanischen Völker.

Auch von der französischen Theorie wurde diese Regelung der Frage von jeher vielfach angegriffen[1]). Über das Verhältnis dieser Privatstrafe zur öffentlichrechtlichen des in solcher Gebahrung liegenden Betruges war man durchaus nicht einig. So wollte Alauzet den Versicherungsnehmer zwischen der criminellen und civilen Strafe wählen lassen[2]), während Bédarride eine öffentliche Strafe neben der des A. 41 für ausgeschlossen hielt[3]): richtiger Meinung nach wird aber die criminelle Bestrafung durch jene private Genugthuung nicht absorbiert[4]).

---

[1]) So von Locré, Esprit du code de commerce IV p. 263. Pardessus, Cours de droit commercial num. 783. Boulay-Paty l. c. tit. X, s. 25.

[2]) Commentaire num. 1487.

[3]) Bédarride commentaire num. 1395.

[4]) cf. Borsari l. c vol. II p. 496/7.

Zu ganz universeller Geltung ist ferner der A. 6 unserer Ordonnanz gekommen: si l'assurance est faite sur marchandises pour l'aller et le retour et que le vaisseau étant parvenu au lieu de sa destination, il ne se fasse point de retour, l'assureur sera tenu de rendre le tiers de la prime, s' il n' y a pas stipulation contraire.

Ebenso der code de commerce a. 356, das ägyptische Handelsgesetzbuch A. 198, das belgische A. 186, das italienische von 1865 A. 470 (von 1882 A. 620), das rumänische A. 632, das spanische von 1829 A. 863, das neue portugiesiche A. 609, die Hamburger allgemeinen Bedingungen von 1867 A. 162; in Amerika u. a. Chile A. 1271, Honduras 1268, Nikaragua 464.

Abweichend neuerdings der argentinische Entwurf, nach welchem dem Versicherer sogar nur die Hälfte der Prämie zusteht: A. 1216 Abs. 2. Dem richterlichen Ermessen giebt das preussische Seegesetz von 1727 A. 31 die Reduzierung der Prämien anheim, ebenso das russische Handelsgesetzbuch Cm. 579.

Ablehnend verhält sich das englisch-amerikanische Recht. Vgl. Arnould l. c. II p. 989: Where the insurance is ‚at and from', if the risk be entire, there can be no return of premium; auch für die Revision des code de commerce war die Streichung des a. 356 in Vorschlag gebracht [1]).

Wenn jener Art. 6 die Regel, dass mit dem Beginn der Gefahr die ganze Prämie gewonnen ist, cessieren lässt, so geschah dies auf der Erwägung, dass bei Fahrten auf derselben Linie die Gefahr auf der Hinfahrt derjenigen auf der Rückfahrt vollkommen gleich sein

---

[1]) Demselben stimmt v. Duhn Ztschr. f. H. R. XIV p. 175 bei. Vergl. Locré l. c. IV no. 148—158,

wird [1]). Da nun auf den ersten Blick die Prämie auf beide Fahrten je zur Hälfte entfällt, der Versicherte nach a. 6 aber nur ein Drittel zurückerhält, so hätte der Versicherer bei ganz oder teilweise nicht erfolgter Ladung auf der Rückfahrt einen Gewinn von $16^2/_3$ % gemacht. Dieser erscheint ungewöhnlich hoch und ist daher sehr häufig angefochten worden. Valin in seinem Commentar zu der Ordonnanz von 1681 meint, derselbe rechtfertige sich nur dann, wenn zu einem niedrigeren Gesammtpreise versichert sei; ja Pöhls (l. c. IV p. 490) vermag überhaupt keinen Grund für eine so exorbitante Gebühr zu entdecken.

Sollte aber ein Satz, der überhaupt keinen inneren Grund hat, zu einer so universalen Geltung gelangen können?

In jener Gebühr von $16^2/_3$ % ist eine ganze Anzahl von Funktionen enthalten:

1) die gewöhnliche Ristornogebühr;
2) ein Ausgleich dafür, dass, wenn das Unglück auf der Heimreise eingetroffen, die Prämie in ihrem ganzen Umfang verfallen wäre, diese also für die Hinfahrt höher anzusetzen ist, als für die Rückfahrt;
3) ein Ersatz dafür, dass bei Hin- und Rückfahrt — abgesehen von der ad 2) gegebenen Reduction — die Prämie niedriger berechnet wird, als bei getrennter Versicherung auf jede einzelne;
4) eine Prämie für die Gefahr während der Zeit, in der das Schiff in dem Bestimmungshafen der Hinreise liegt, die der Versicherer z. B. nach § 2182 A. L. R. II 8 und H. G. B. A. 827 zu tragen hat;

---

[1]) Boulay-Paty, Cours de droit commercial maritime, Paris 1834. IV p. 98 rétablissant la distinction entre les deux vogages.

5) möglicherweise eine Vorprämie, wie bei dem Vorprämiengeschäft. Im Laufe der Zeit ändert sich das Risiko einer Reise, möglicherweise steigt dasselbe: während der Versicherer gebunden ist, hat der Versicherte die Wahl, ob er bei dem Vertrage stehen bleiben, oder davon abgehen will (allerdings nur mit Aufgabe der ganzen Unternehmung.)

Diesen fünf Punkten gegenüber fällt der Diskont auf die Zeit, um welche die Prämie der Rückfahrt früher gezahlt ist, wenig ins Gewicht.

Ein Rückblick auf die in der Ordonnanz neuaufgestellten Sätze lehrt, dass ein grosser Teil der jetzigen dem allgemeinen Handelsrecht aller Kulturvölker angehörenden Bestimmungen auf dieselbe zurückzuführen ist. Mit ihr ist aber auch die allgemeine Entwicklung abgeschlossen. (Vgl. S. 48.) Eine vergleichende Darstellung kann, ja muss streng genommen, mit der Ordonnanz abbrechen. Für den Ristorno bildet sie den letzten Ring an einem Stamme, von dem aus die Äste und Zweige weiterer Rechtsentwicklung in die Gegenwart und in die Zukunft hineinragen.

Lebenslauf.

Ich Max Paul Beneke, Sohn des Rechnungsrathes Wilhelm Beneke und seiner Ehefrau Luise geb. Winter, wurde am 7. Oktober 1867 zu Stendal in der Altmark geboren. Ich bin evangelischen Bekenntnisses.

Meine Vorbildung erhielt ich auf dem Gymnasium „Kloster Unserer Lieben Frauen“ zu Magdeburg und dem Kgl. Wilhelmsgymnasium zu Berlin, wo ich Ostern 1887 die Maturitätsprüfung ablegte. Darauf bezog ich die Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, wo ich auch, nachdem ich das Wintersemester 1887/8 in Lausanne studiert hatte, vom Sommer 1888 ab meine Universitätsstudien fortsetzte und Ostern 1890 beendigte.

Am 17. Mai 1890 bestand ich vor der Kgl. Prüfungskommission am Kammergericht die erste jurische Staatsprüfung, worauf ich zum Referendar ernannt und dem Kgl. Amtsgericht zu Charlottenburg überwiesen wurde, wo ich am 31. desselben Monats den Vorbereitungsdienst antrat. Am 10. März 1891 wurde ich dem Kgl. Landgericht I zu Berlin überwiesen, wo ich in der Strafkammer und bei dem Untersuchungsrichter gearbeitet habe, und seit dem 18. Juni 1891 in einer Civilkammer beschäftigt bin.

Neben geschichtlichen, philosophischen und orientalistischen Studien, letztere zuerst auf der Universität, dann während meiner Referendariatszeit auf dem Kgl. Orientalischen Seminar bei den Herren Missionsinspektor

Dr. Büttner, Sleman bin Ssaid (†) und Amin Maarbes, habe ich mich besonders der Jurisprudenz und Nationalökonomie gewidmet und Vorlesungen darüber gehört bei den Herren Professoren Aegidi, Berner, Brunner, Dernburg, Eck, Erman (in Lausanne), Gierke, v. Gneist, Goldschmidt, Hinschius, Hübler, Kohler, Schmoller und Wagner.

Zu besonderem Danke bin ich den Herren Professoren verpflichtet, an deren Übungen und Seminaren mir theilzunehmen vergönnt war: Boeckh, Brunner, Dernburg, Erman, Heck (damals Privatdozent), Hinschius, Goldschmidt, Kohler zu wiederholten Malen, Rubo und Wagner.

Vor allen möchte ich auch an dieser Stelle Herrn Geheimen Justiz-Rath Professor Dr. Goldschmidt, der mir die Anregung zu der vorliegenden Arbeit gegeben hat, meines wärmsten Dankes versichern für die vielfache Förderung, die er derselben in jeder Weise, insbesondere auch durch die Gestattung der Benutzung der reichen Schätze seiner Bibliothek hat zu Teil werden lassen.

Thesen.

1) Das moderne Gesellschafts- und Genossenschaftswesen hat sich aus der familienrechtlichen societas omnium bonorum entwickelt.

2) In Cap. 21 X. de privil. V. 33 handelt es sich nicht, wie man nach der Superscriptio annehmen sollte, um ein privilegium datum respectu certi loci.

3) Die Ristornogebühr, die in Zeiten einer minder entwickelten Geldwirthschaft angemessen und berechtigt war, ist es jetzt umsoweniger, als eine ihrer ursprünglichen Hauptfunktionen, ein Entgelt für das „Inbewegungsetzen des Geschäftsapparates“ zu sein, jetzt allgemein auf andere Weise erfüllt wird.

4) Eine einheitliche Regelung des Ristorno in der Seeversicherung ist bei dem internationalen Charakter des letzteren nicht nur prinzipiell wünschenswerth und materiell vortheilhaft, sondern würde auch ohne erhebliche Änderung des geltenden Rechts durchführbar sein.

5) Das Strafrecht der Bantuvölker den deutsch-ostafrikanischen Schutzgebieten weist grosse Ähnlichkeit mit dem Deutschlands in der fränkischen Zeit auf.

Druck von Th. F. Schemmel, Residenzstr. 15.